Samtgemeinde Baddeckenstedt **Baddeckenstedt, den 02.01.2024**
Der Samtgemeindebürgermeister Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	**DS Nr.: XI /166 (SG)** AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Tamara Bittner

Neufassung der Straßenreinigungsverordnung inkl. Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen-folge
Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Sicherheit Samtgemeinde	14.03.2024	öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeindeausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung	2
Samtgemeinderat	18.06.2024	öffentlich	Entscheidung	3

Antrag:

Die anliegende Neufassung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung, sowie die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wird in der anliegenden Fassung und Form beschlossen.

Begründung:

Die Fassung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung aus 2022 (verabschiedet am 21.03.2023) musste optimiert werden. Die dazugehörige Straßenreinigungssatzung musste ebenfalls überarbeitet werden. In beiden Fällen wurden neben redaktionellen Änderungen die Rechtsgrundlagen angepasst. Zur vereinfachten Darstellung wurden die vorgenommenen Änderungen sowohl in der Verordnung, als auch in der Satzung rot markiert.

Die Verordnung wurde im Allgemeinen für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher verfasst und erhielt hierdurch einige Ergänzungen und Umformulierungen.
In § 1 der Verordnung (Geltungsbereich) wurde ein Passus eingefügt, der nachträgliche Anpassungen durch neue Straßen nach Widmung ohne wiederkehrende Gremienbeteiligung ermöglicht.
Die Satzung wurde an die neue Verordnung angepasst und ein allgemeiner Teil hinzugefügt, welcher den Leserinnen und Lesern erläutern soll, was für die Satzung gilt und diese regelt.
Da die Reduzierungen des Straßenverzeichnisses aus 2022 erfahrungsgemäß zu Unklarheiten und damit einhergehender erhöhter Nachfrage geführt haben, wurden nun nur die Straßen in das Verzeichnis aufgenommen, bei denen eine Ausnahmeregelung vorliegt.

Zudem wurde die Satzung in § 2 Abs. 5 und Abs. 6 (Übertragung der Reinigungspflicht) umformuliert und nachvollziehbar aufgeteilt.

Reinigung- und Winterdienstpflichtige finden, falls eine Ausnahmeregelung vorliegt, Ihre Straße in der Tabelle Ihrer Gemeinde.
Die Ausnahmeregelungen bezüglich des Winterdienstes oder der Straßenreinigung sind für jede Straße individuell angekreuzt, so dass jede Bürgerin und jeder Bürger, für die jeweilige Straße, die genaue Regelung erkennen kann.
Es wurde festgehalten, welche Straßen eine Reinigung und den Winterdienst durch die Samtgemeinde oder Dienstleister erfahren.
Der Bundesgerichtshof hat eingeschränkt, dass Winterdienst mindestens auf den Straßen zu leisten ist, die verkehrswichtig und gefährlich sind. Es müssen beide Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Verpflichtung zu begründen. Die Aufnahme weiterer Straßen liegt im Ermessen der Behörde.

Begriffsklärung:
Verkehrswichtig sind (in kleineren Gemeinden) beispielsweise Straßen, die ohne Anliegerverkehr bei 100 Durchgangsfahrten pro Stunde liegen.
Die Gefährlichkeit einer Straße wird nicht nur an der Wetterlage festgelegt.
Gefährlich sind zum Beispiel Straßen, mit scharfen oder unübersichtlichen Kurven oder auch mit starkem Gefälle. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, ist es Zumutbar, den Anliegern den Winterdienst zu übertragen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

☐ ***Keine Anlage/n***
☒ ***Öffentliche Anlage/n***
☐ ***Teils öffentliche Anlage/n***
☐ ***Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)***

Straßenreinigungssatzung 2024 Neufassung_Änderungen markiert
Straßenreinigungssatzung-Fassung 2023-
Straßenreinigungsverordnung 2024 Neufassung_Änderungen markiert
Straßenreinigungsverordnung-Fassung 2023-